

Sammlung des Kreisrechts

Gebührentarif für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung außerhalb von Großbetrieben im Landkreis Ammerland

§ 1 Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung

Für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei Schlachtungen außerhalb von Großbetrieben im Landkreis Ammerland werden nach Artikel 27 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 (ABl. L 191 vom 18. Mai 2004, S. 1), den § 1, 3, 5, 7, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172) und §§ 1 bis 6 in Verbindung mit Abschnitt VI des Kostentarifs der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens vom 29. November 2014 (Nds. GVBl. S. 318) folgende kostendeckenden Gebühren und Auslagen erhoben:

1. Schlachttier- und Fleischuntersuchung

Die Gebühr für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung beträgt bei

	tägl. Schlachtung bis zu 35 Tieren	tägl. Schlachtung ab 36 Tieren
je		
1.1. Rind	21,90 Euro	19,00 Euro
1.2. Schwein (inkl. Trichinenuntersuchung)	16,50 Euro	15,30 Euro
1.3. Schaf / Ziege	12,50 Euro	11,50 Euro
1.4. Einhufer (inkl. Trichinenuntersuchung)	36,40 Euro	32,50 Euro
1.5. Hauskaninchen	1,40 Euro	1,40 Euro
1.6. Haarwild	14,00 Euro	12,70 Euro

2. Trichinenuntersuchung je Tierkörper oder Tierkörperteil

Die Gebühr für die Trichinenuntersuchung beträgt je Tier bzw. Tierkörperteil beim Wildschwein 9,20 Euro.

3. Aufschlag je Tier

Der Aufschlag je Tier beträgt

3.1. bei Hausschlachtungen	15,00 Euro
3.2. bei der Entnahme von Trichinenproben beim Wild	12,50 Euro

4. Probenahmen nach der Schlachtung

Die Gebühr für die Entnahme von Proben zur Untersuchung zur Erkennung krankhafter Veränderungen, für eine bakteriologische Fleischuntersuchung oder zur Untersuchung auf transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE) beträgt je

Probenahme bzw. Tier 12,50 Euro

§ 2 Gebühren für Warte- und Ausfallzeiten sowie zu außergewöhnlichen Zeiten

Für Warte- und Ausfallzeiten wird je Untersucher und angefangener Viertelstunde ein Betrag gemäß § 3 Abs. 1 GOV erhoben, wenn das zur Schlachttieruntersuchung angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit bereitsteht oder die Schlachtung so verzögert wird, dass mit der Untersuchung nicht mindestens eine Viertelstunde nach dem angegebenen Zeitpunkt begonnen oder bei Unterbrechung nicht innerhalb einer Viertelstunde nach der Untersuchung fortgeföhren werden kann.

Für Amtshandlungen, die auf Antrag an einem Sonnabend, einem Sonntag, einem Feiertag oder an einem der übrigen Wochentage außerhalb der normalen Arbeitszeit (montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr) erbracht werden, findet § 5 der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens Anwendung.

§ 3 Auslagen

Für die Durchführung der bakteriologischen Fleischuntersuchung, der Untersuchung auf TSE (BSE) und Androstenonuntersuchung werden Auslagen erhoben. Auslagen sind auch zu erheben, wenn verbotene Stoffe oder sonstige Stoffe pharmakologischer Wirkung in unerlaubter Höhe bei einer Rückstandsuntersuchung festgestellt werden. Darüber hinaus werden Auslagen nach dem Bundesreisekostengesetz in Höhe von zurzeit 0,30 € je Kilometer als Wegstreckenentschädigung erhoben.

Die Erhebung von Auslagen nach § 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes bleibt unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt am 01.05.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gebührentarif vom 16.09.2005 außer Kraft.

Westerstede, den 20.04.2016

Landkreis Ammerland

Jörg Bensberg
Landrat